

Arbeitgeber/innen im Spannungsfeld der Gebäude- und Benützungssicherheit

HR Dipl.-Ing. Josef Kurzthaler

Amtsleiter
Arbeitsinspektorat TIROL

Bestandsschutz

Brandschutz

Stand der Technik



Grundsätze der Planung im Arbeitnehmer/innenschutz

- **Gebäudesicherheit** (Bauordnung plus technische Bauvorschriften (in Tirol die OIB))
betrifft Benutzer und Nachbarschaft

- **Benützungssicherheit**
Arbeitsschutz erfasst nur Teilbereiche der Gebäudesicherheit
betrifft nur Benutzer
Planungsgrundlage in der Rege: Arbeitsstättenverordnung
Art der Benützung: Büro, Handel, Hotel, Bäckerei, Gewerbe, Industrie, ...
Arbeitsverfahren ausschlaggebend für Anwendung zusätzlicher VO

Arbeitsstättenverordnung - Grundsätze

■ Allgemein

Verkehrswege, Ausgänge, Stiegen, Beleuchtung, Belüftung, Fußböden, Türen, Fenster, Sicherheitsbeleuchtung

■ Sicherung der Flucht

Fluchtwege, Siegenhaus (Stufenverhältnis, Zahl der Stufen), gesicherte Bereiche

Bemessungsgrundsätze (Breite, Länge, Personenzahl)

■ Arbeitsräume

Raumhöhe, Bodenfläche, Luftraum, Lichteintrittsflächen, natürliche oder mechanische Lüftung, Raumklima, Beleuchtung

■ Sozialeinrichtungen

Sanitäre, Aufenthaltsräume, Umkleieräume

Bauarbeitenkoordination

- **Unterlage für spätere Arbeiten**
Planung der sicheren Durchführung von baulichen
Erhaltungsarbeiten (Zugänglichkeit, Sicherungen, Versorgung)

Neu-, Zu- und Umbauten

- **Neubau:**

Planung nach aktuell gültigen Gesetzen und Verordnungen

- **Zubauten:**

Planung unter Berücksichtigung möglicher negativer Einflüsse auf Bestand, z.B. Fluchtwege, Belichtung, Belüftung, Raumhöhe, Instandhaltung

- **Umbauten:**

Planung mit Bestandschutz, (rechtsgültige Bescheide, gleichbleibender Verwendungszweck

Aber: ASTV ist einzuhalten, mit Ausnahme der im Bescheid bewilligter Rahmenbedingungen („Verschlechterungsverbot“)

Auswirkungen der Bewilligungsfreistellung

- **Bauen mit Baubescheid:**

- d.h. keine Parteistellung für den Arbeitnehmer/innenschutz
 - kein gewerberechtlicher Bescheid
 - kein Bestandschutz

- **Ausnahme:** Arbeitsstättenbewilligung (bei besonderen Gefährdungen)

- **Herausforderung für Planer, Projektanten:**

- Gesetze und Verordnungen gelten
 - Wissen, wann Arbeitnehmer/innenschutz zu berücksichtigen ist und welche Bestimmungen zutreffen

Auswirkungen der Bewilligungsfreistellung

- **Werden Teile von Gesetzen und Verordnungen nicht berücksichtigt, dann gelten die bei Planungs- und Ausführungsmängel die jeweils zum Stichtag der Wahrnehmung der Problematik gültigen Rechtsvorschriften**
z.B. bei einer Betriebsbesichtigung des Arbeitsinspektors

Generalgenehmigungen wird komplizierter

Einteilung der Geschäftseinheiten müssen der ASTV entsprechen auch wenn Mieter nur teilweise zum Zeitpunkt der Bewilligung bekannt

Ausnahmeverfahren

■ Ausgangslage:

Ausnahmen ASTV nach dem Stand der Technik/Ersatzmaßnahmen
bei kritischen Fluchtweglängen
Anwendung Teile nicht österreichischer Verordnungen
Regelfall: Gutachten zum Thema Brandschutz erforderlich

■ Grundsatz für Ausnahmen

Der gleichwertige Schutz der Bestimmung österreichischer
Rechtsnorm muss explizit nachgewiesen werden.
Mit zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen, wie Brandmeldesysteme,
Brandrauchentlüftung, Sprinkleranlage, gesicherte Fluchtbereiche,
...

Zusammenfassung

- Österreichische Gesetze und Verordnungen sind anzuwenden, bei unklaren Bestimmungen ist der Stand der Technik zu formulieren. Gesetze und Verordnungen stehen über den NORMEN
- Planer und Projektanten müssen ihre Auftraggeber frühzeitig aufklären
- Nützen der verpflichtenden Beratungsaufgabe von Behörden. Das AI-Tirol bietet von Mo - Do von 8 - 16 Uhr und Fr von 8 - 12 Uhr technischen Auskunftsdienst und Projektbesprechungen
- Große Projekte sollten jedenfalls über Projektgespräche mit allen erforderlichen Sachverständigen vorbesprochen werden, um ein zügiges Verfahren und Rechtssicherheit gewährleisten zu können.

Danke für die Aufmerksamkeit

WWW.arbeitsinspektion.gv.at

